

**Anordnung  
über die Planung der Mittel  
und die Finanzierung  
von Standardisierungsaufgaben.**

**Vom 28. März 1963**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, Institute und Einrichtungen, WB und Organe des Staatsapparates, soweit sie Standardisierungsaufgaben (DDR- und Fachbereichstandards) zu lösen haben.

§ 2

Planung und Finanzierung

(1) Die Durchführung der Standardisierungsarbeiten im Rahmen des Planes „Neue Technik“ — Planteil Vorbereitung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts — Standardisierung - Abschnitt A und B für DDR- und Fachbereichstandards - ist von dem jeweiligen zentralen oder örtlichen Organ des Staatsapparates bzw. von der zuständigen WB zu planen und zu finanzieren.

(2) Die Betriebe und die den WB unterstellten Institute, die nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, verauslagen zunächst die für die Durchführung von Standardisierungsaufgaben entstehenden Kosten. Zur Erstattung der verauslagten Beträge reichen sie monatlich der zuständigen WB eine Kostenrechnung ein.

(3) Die zuständige WB erstattet dem Betrieb bzw. dem Institut gemäß Abs. 1 nach Überprüfung die Kosten.

(4) Soweit es sich um Betriebe handelt, die einem Ministerium, Staatssekretariat oder sonstigen zentralen bzw. örtlichen Organ des Staatsapparates unmittelbar unterstehen, hat die Erstattung der Kosten zu Lasten des Einzelplanausgabekonlos des betreffenden Organs des Staatsapparates zu erfolgen.

(5) Die Verantwortung und Kontrolle für die Einhaltung der geplanten Ausgaben und für die zweckmäßige Verwendung der Mittel obliegt dem Leiter der zuständigen WB bzw. dem Leiter des zuständigen Organs des Staatsapparates.

Schlußbestimmungen

§ 3

Ergänzende Richtlinien erläßt der Leiter des Amtes für Standardisierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die vom Amt für Standardisierung herausgegebenen Grundsätze vom 17. September 1959 über die Planung der Mittel für die Finanzierung der Standardisierungsaufgaben und die Finanzierung sowie die Ergänzung dieser Grundsätze vom 15. November 1960 außer Kraft.\*

\* den zuständigen Organen des Staatsapparates und den WB zugegangen

(3) Im § 16 Buchst a der Anordnung vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 45) ist der Satzteil

„Ausgaben für die Durchführung der Standardisierungsarbeiten auf der Grundlage der Planaufgaben im Plan Standardisierung“

zu streichen.

Berlin, den 28 März 1963

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung Nr. 2\*  
über die Allgemeinen Lieferbedingungen  
für Kammgarne und -zwirne.**

**Vom 29. März 1963**

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates zur Änderung der Anordnung vom 28. Februar 1961 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Kammgarne und -zwirne (GBl. III S. 109) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„In den Verträgen sind für die Lieferung und Abnahme der Handstrick- und Stopfgarne sowie der Kammgarne und -zwirne Monatsfristen zu vereinbaren.“

§ 2

Nach § 15, wird folgender § 15 a eingefügt:

**„Besondere Bestimmungen für Wirk- und Strickkammgarne sowie deren Zwirne**

(1) Der Lieferer hat dem Besteller mit der ersten Sukzessivlieferung einer Spinnpartie ein Güteattest zu übersenden, das für die gesamte Partie gilt und die Anzahl der Fadenstellen ausweist.

(2) Zur Erteilung von Gutachten, die die Häufigkeit von Fadenstellen betreffen, sind dem DAMW wenigstens 60 000 Fadenmeter, die sich auf mindestens 30 vollen, nicht vorgeprüften Bobinen befinden müssen, vorzulegen. Die Entnahme dieser Bobinen hat nach den Bestimmungen des DAMW zu erfolgen.

(3) Die im Güteattest ausgewiesenen Fadenstellen sind erkennbare Mängel.

(4) Überschreitet der Lieferer die in den Standards oder den Vereinbarungen enthaltene Zulässigkeitsgrenze für Fadenstellen, so erhält der Besteller für jede die Zulässigkeitsgrenze überschreitende Fadenstelle 0,04 DM an Nachbesserungskosten. Ist eine Nachbesserung nicht zumutbar, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.

(5) Der Lieferer hat, wenn er die Nachbesserungskosten gemäß Abs. 4 zahlt, dem Besteller für jede

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. III 1961 Nr. 9 S. 109)